

**Zeitschrift:** Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein

**Band:** 14 (1912-1913)

**Heft:** 5

**Artikel:** Soll der B. L. V. den Beitritt zu der "Krankenkasse für den Kanton Bern" obligatorisch erklären?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-242117>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 23.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# KORRESPONDENZBLATT DES BERNISCHEN LEHRERVEREINS BULLETIN

DE LA SOCIÉTÉ DES INSTITUTEURS BERNOIS

7. September • 7 Septembre 1912

N° 5

14. Jahrgang • 14<sup>e</sup> année

**Ständiges Sekretariat:** Bern, von Werdt-Passage 2, II. Stock  
Telephon 3416 □ Postcheckkonto III, 107

Das «Korrespondenzblatt» (obligatorisches und unentgeltliches Organ des B. L. V. und des B. M. V.) erscheint in der Regel um die Mitte des Monats. Mitteilungen für die Konferenzchronik bis am 14. jeden Monats, längere Einsendungen bis am 13. an das Sekretariat.

**Secrétariat permanent:** Berne, 2, Passage de Werdt, II<sup>e</sup> étage  
Téléphone 3416 □ Compte de chèques III, 107

Le «Bulletin» (organe obligatoire et gratuit du B. L. V. et du B. M. V.) paraît, en règle générale, vers le milieu du mois. Les communications des sections sont reçues par le secrétaire permanent jusqu'au 14, les autres publications jusqu'au 13 de chaque mois.

**Inhalt — Sommaire:** B. L. V.: Soll der B. L. V. den Beitritt zu der «Krankenkasse für den Kanton Bern» obligatorisch erklären? Der Kantonalvorstand an die Mitglieder des B. L. V. — B. M. V.: Assemblée des délégués du B. M. V. — Aus der Delegiertenversammlung des B. M. V. vom 15. Juni 1912. — Assemblée des délégués du B. M. V. du 15 juin 1912.

**Die Oberschule Mötschwil, die zum zweiten Male ausgeschrieben wurde, bleibt nach wie vor gesperrt, worauf wir namentlich Lehrerinnen aufmerksam machen. Allfällige schon erfolgte Anmeldungen sind sofort zurückzuziehen.**

*Der Kantonalvorstand.*

## Bernischer Lehrerverein.

**Soll der B. L. V. den Beitritt zu der „Krankenkasse für den Kanton Bern“ obligatorisch erklären?**

Wenn heute in unserem Lehrerverein der Antrag gestellt wird, eine neue Kasse zu gründen oder einer bereits bestehenden beizutreten, so ist sicher bei einer grossen Zahl unserer Mitglieder der erste Eindruck ein gewisses Missvergnügen. Man empfindet den Beitritt als einen Zwang, die Kasse selbst als eine Fessel, den Jahresbeitrag als eine lästige Abgabe, eine unfreiwillige Steuer, und das Schelten bricht an allen Ecken und Enden los über die neuen Opfer an persönlicher Freiheit und Geld. Wenn nun aber der gegen-

teilige Vorschlag käme, eine seit Jahren eingeführte Kasse aufzuheben, nennen wir z. B. unsere Stellvertretungskasse, von welcher behauptet wird, dass seit ihrer Gründung die eigentliche Prosperität des Lehrervereins eingesetzt habe, so würde dieser Vorschlag einem allgemeinen Kopfschütteln, sogar höchster Verwunderung und grossem Unwillen begegnen. Man wage es, an eine Institution, die sich bewährt und eingelebt hat, die Hand anzulegen: sofort wird der Gedanke der Solidarität lebendig! Die bessere Einsicht hat sich längst Bahn gebrochen, dass eine solche Kasse mehr als eine reine Geldangelegenheit bedeutet, dass neben dem harten, klirrenden Geld etwas Höheres mitwirkt, der Geist aufopferungsfähiger Kollegialität, die Kraft des Herzens und Gemütes. Wie viel Gutes hat unsere Stellvertretungskasse schon gewirkt, wie vielen Erholungsbedürftigen die vollständige Herstellung ihrer angegriffenen Gesundheit und damit das Verbleiben im Schulamt ermöglicht und wie manche unter uns vor dem vorzeitigen Zusammenbruch ihrer körperlichen und geistigen Kräfte bewahrt!

Unsere Stellvertretungskasse aufheben, hiesse eine klaffende Lücke schaffen innerhalb unserer Organisation und jenen feiner wirkenden Kräften, auf welchen die innere Einheit unseres Vereins beruht, den Lebensfaden abschneiden. Was wir nun an unserer Stellvertretungskasse Gutes und

Rühmliches hervorheben, das finden wir in ebenso reichem Masse bei den *Krankenkassen*, die als ein versöhnendes Moment im Kampf der wirtschaftlichen und politischen Interessen dazu berufen sind, in unserm Volk das Gefühl der Solidarität und jenen Brudersinn zu wecken, ohne welche eine friedliche, gesunde Entwicklung unserer Volkswohlfahrt ein Ding der Unmöglichkeit wird.

Wenn nun in den nachfolgenden Ausführungen das Interesse der bernischen Lehrerschaft speziell auf die «Krankenkasse für den Kanton Bern» hingelenkt wird, so hat das seinen besondern Grund. Durch die zahlreiche Mitgliedschaft der Lehrer darf sie füglich in einem gewissen Sinne als Lehrerkrankenkasse bezeichnet werden. Verschaffen wir uns die Statuten, Reglemente, den Jahresbericht und unterrichten wir uns zunächst über ihren **Zweck!** Die Krankenkasse für den Kanton Bern schützt ihre Mitglieder in Krankheitsfällen durch Uebernahme der Heilungskosten und Ausrichtung eines täglichen Krankengeldes gegen die ökonomischen Folgen der Krankheit. Sie leistet Beiträge an die Bestattungskosten und unterstützt bedürftige kranke Mitglieder. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung der Kasse werden die durch Krankheiten verursachten Kosten, Schäden und Risiken gemeinsam von allen Beteiligten getragen im Verhältnis ihrer Anteilnahme an der Versicherung.

Die Krankenversicherung, die Fürsorge für die leidenden Mitmenschen, ist ein hohes kulturelles Werk, woran nicht nur der Einzelne, sondern die Gesamtheit des Volkes interessiert ist. Sie lindert manche Not, rettet ganze Familien vor dem Ruin und führt zu einer wirksamen, weil systematischen Krankheitsverhütung. Wie gross sind die Opfer an Arbeits- und Lebenskraft, Gesundheit und Familienglück, die alljährlich durch Krankheiten verschlungen werden! Darum ist die Gewissheit, versichert zu sein, eine Quelle des Trostes und erneuter Lebenshoffnung, weiss man doch, dass die Hülfe nahe ist.

**Organisation.** Die Krankenkasse für den Kanton Bern wurde, als Genossenschaft mit Sitz in Bern, im Jahr 1870 gegründet und zählt gegenwärtig in 144 Sektionen 17,611 Mitglieder. Die Bildung einer neuen Sektion ist zulässig, sobald sich in einem bestimmt abgegrenzten Gebiet (Ortschaft, Gemeinde) 20 Mitglieder mit genügender Garantie für eine solide Verwaltung zum Eintritt melden. Als versicherungstechnische Bedingungen für den Eintritt werden aufgestellt: Gesundheit, Wohnort im Tätigkeitsgebiet der Kasse, Altersgrenze 16 bis 40 Jahre, ordentliche Lebensführung und guter Leumund. Dem Vorstand einer Sektion liegen ob: die Aufnahme neuer Mitglieder, Ein-

zug der Monatsgelder, Bezahlung der Krankengelder und Heilungskosten, quartalweise und jährliche Rechnungslegung an die Abgeordnetenversammlung, Beaufsichtigung der Kranken und Ernennung der Krankenbesucher, die sich wöchentlich wenigstens einmal durch persönlichen Besuch über den Zustand der Kranken und die ärztliche Behandlung zu erkundigen haben. Sektionen bis auf 100 Mitglieder wählen ein Mitglied in die Abgeordnetenversammlung. Diese zählt gegenwärtig 258 Mitglieder, worunter gegen 50 Lehrer. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Zentralkomitee mit einem Präsidenten, Sekretär und 13 Mitgliedern. Die Abgeordnetenversammlung tritt ordentlichweise alle zwei Jahre spätestens im Monat Juni zusammen zur Entgegennahme der Berichte, Festsetzung der Monatsbeiträge, Rechnungsprüfung, Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Versicherungskategorien, Aufhebung von Sektionen infolge statutenwidriger Verwaltung etc. Das Zentralkomitee führt die Zentralkasse, überwacht die Geschäftsführung der Sektionen, entscheidet über Aufnahme neuer Sektionen, über Konflikte, ordnet die jährliche Inspektion der Geschäftsführung von wenigstens 10 Sektionen an und erstattet den Jahresbericht. Jede Sektion führt eine Filialkasse und liefert die innerhalb eines Monats nicht zur Verwendung kommenden Gelder an die Zentralkasse ab. Diese leistet Zuschüsse an diejenigen Filialkassen, deren Bestand infolge zu starker Inanspruchnahme durch erkrankte Mitglieder nicht hinreicht, um die statutarischen Verpflichtungen zu erfüllen. So hat z. B. die Sektion S. in den 40 Jahren ihres Bestehens Fr. 12,080 mehr abgeliefert als bezogen wurde, während die Sektion B. im gleichen Zeitraum Fr. 7150 mehr Zuschüsse absorbierte. Die Zentralkasse, welche gleichsam als pumpendes und aufnehmendes Herz für die Erscheinungen von Ebbe und Flut in den Filialkassen funktioniert, bestreitet ferner die Kosten der Zentralverwaltung, des Korrespondenzblattes und gewährt Extraunterstützungen. Einnahmenüberschüsse werden dem Reservefonds einverleibt, welcher zurzeit auf circa Fr. 220,000 angewachsen ist. Die Oberaufsicht über die Krankenkasse führt in Zukunft der Bundesrat.

Fürwahr! Ist nicht die Organisation des B. L. V. in ihren Grundzügen ein getreues Abbild der angeführten? Und die Lehrer haben bis zum heutigen Tag an der Entwicklung und am Ausbau der Krankenkasse für den Kanton Bern einen hervorragenden Anteil genömmen und in mancher Familie, die vom grausamen Los schwerer Erkrankung getroffen wurde, die schönen Gedanken der Nächstenliebe und Barmherzigkeit zur Tat werden lassen. Man trete ein in die Woh-

nung dieser Kollegen und betrachte die Dankesurkunde an der Wand, die ihnen für ihre 20jährige aufopfernde Tätigkeit im Dienst der Krankenkasse zuerkannt wurde! Gegenwärtig wirken in 9 Sektionen Lehrer als Präsidenten, 7 als Vizepräsidenten, 34 als Sekretäre, 20 als Kassiere = total 70 Vertreter des Lehrerstandes, und es ist ein Gebot der Ehrenpflicht, zwei besonders verdiente Kollegen an dieser Stelle zu nennen: J. Brügger, Lehrer in Thun, † 1910, dem als erster die hohe Anerkennung zuteil wurde, zum Ehrenmitglied der Anstalt ernannt zu werden, und Fr. Knuchel sel. in Bern, der 25 Jahre lang der Krankenkasse unvergessliche, treue Dienste geleistet hat. Bernischer Lehrerverein! Diese Anstalt verdient das vollste Zutrauen. Sie bietet durch ihre gewissenhafte Rechnungsführung, durch die ausschliesslich treue Verwendung ihrer Mittel zu Versicherungszwecken, durch die umsichtige, ihrer grossen Verantwortlichkeit jederzeit bewusste Leitung die beste Gewähr, ihre Verpflichtungen in alle Zukunft zu erfüllen. Ihre Organisation ist getragen von einem demokratischen Geiste. Es ist der Wille des eidgenössischen Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, dass die Mitglieder einer Krankenkasse in voller Freiheit sich einrichten können, frei nach ihrem Denken, ihren Erfahrungen und Bedürfnissen. Die Organisation der «Krankenkasse für den Kanton Bern» wurde bei den Verhandlungen und Beratungen über das eidgenössische Versicherungsgesetz zur Prüfung, Vergleichung und Wegleitung herangezogen und erntete von unsern ersten führenden Staatsmännern das Lob, eine in jeder Beziehung muster-gültige Anstalt zu sein. Und die Vertreter dieser Anstalt sind von dem löblichen Wunsch erfüllt, dass dem B. L. V. die Tore weit geöffnet werden. Sie kommen zu ihm unter Weglassung der Bestimmungen über die Altersgrenze und ärztliche Untersuchung mit dem ehrenvollen Anerbieten, den über 3000 Mitglieder zählenden Gesamtverein, Lehrer und Lehrerinnen, alle, vom «Backfisch» und neupatentierten «Jungen» bis zum greisen Jubilar, aufzunehmen in das wohlgebaute, heimatische Haus.\*)

Die Statuten der Krankenkasse für den Kanton Bern sind gegenwärtig in Revision begriffen. Sie müssen entsprechend den Bedingungen des eidgenössischen Versicherungsgesetzes in einigen Punkten abgeändert und alsdann dem h. Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Sind die Anforderungen des Gesetzes erfüllt, dann wird die «Krankenkasse für den Kanton Bern» als öffentlich «anerkannte» Krankenkasse der

\*) Die in ziemlich sicherer Aussicht stehende Genehmigung der kompetenten Organe vorbehalten.

auf 1. Januar 1914 zu erwartenden Bundessubvention teilhaftig, die sich jährlich auf Fr. 70,000 bis Fr. 100,000 belaufen mag. Mit diesem klingenden Segen wird unsere Krankenkasse weise und nützlich verfahren, ihn umsetzen in eine heilsame, belebende, sittliche Kraft, die an den Stätten des Elendes Tränen trocknet und einen Hoffnungsschimmer sendet in das düstere Dunkel banger Krankheitsnächte. Ihre hülfreiche Hand wird viele der Schwachen und Niedergebeugten zurückführen zur Genesung, Arbeitslust und Arbeitskraft.

Der eidgenössische Versicherungsfonds ist hauptsächlich aus den Erträgen der Zolleinnahmen geüfnet worden, und nun gibt das soziale Werk der Kranken- und Unfallversicherung dem Bunde die längst gewünschte Befugnis, dem arbeitenden Volk einen Teil zurückzuerstatten in einer Form, wie sie sich edler und humaner nicht denken lässt: eine jährliche Unterstützung von acht Millionen Franken für die Tage der Krankheit.

Die Einnahmen der «Krankenkasse für den Kanton Bern» resultieren zum weitaus grössten Teil aus den Mitgliederbeiträgen. Die Monatsbeiträge, welche nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes eine Reduktion erfahren dürften, sind nach drei verschiedenen Altersklassen abgestuft und werden gegenwärtig wie folgt entrichtet:

Altersklassen nach dem Eintrittsalter	Monatsgeld		
	für Fr. 1.— tägliches Krankengeld	für Fr. 2.— tägliches Krankengeld	für Fr. 3.— tägliches Krankengeld
I. 16—25 Jahre	Fr. —.70	Fr. 1.70	Fr. 2.40
II. 26—35 »	Fr. —.80	Fr. 2.—	Fr. 2.70
III. 36—40 »	Fr. —.90	Fr. 2.30	Fr. 3.—

Die Kasse wird voraussichtlich für die Zukunft in Bezug auf ihre Leistungen folgende 11 Kategorien aufstellen, unter welchen die Mitglieder die Auswahl haben, sich in der ihnen zusagenden Weise zu versichern, nämlich für

- Fr. 1—5 tägliches Krankengeld oder nur für
- Arzt- und Arzneikosten oder für
- Fr. 1—5 tägliches Krankengeld und Arzt- und Arzneikosten.

Für jeden Todesfall leistet die Kasse einen Bestattungsbeitrag von Fr. 25.—. Seit den 42 Jahren ihres Bestehens wurden Fr. 3,245,693.56 an Krankengeldern und Fr. 99,562.50 an Bestattungskosten ausgerichtet; für das Jahr 1911 machen die Krankengelder allein die Summe von Fr. 189,090.65 aus, per krankes Mitglied Fr. 43.56,

per Mitglied überhaupt Fr. 10.86. Welche Summe von Arbeit, Aufopferung und Gemeinsinn diese Zahlen in sich bergen und welcher Segen aus diesem Werke der Krankenfürsorge erblüht, kann der Fernstehende nicht ermessen.

Als weitere Vorzüge für die Versicherten führt die Krankenkasse an: 1. Lange Genussberechtigung (bis 730 tägliche Krankengelder innerhalb 10 Jahren, also eine Entschädigung bis auf Fr. 2190. — nach den gegenwärtigen Statuten). 2. Gleichberechtigung der weiblichen wie der männlichen Mitglieder. 3. Freizügigkeit in allen ihren Sektionen; die Mitgliedschaft kann in der ganzen Schweiz beständig aufrecht erhalten werden, auch bis 5 Jahre im Ausland. 4. Unfälle überhaupt und Krankheiten aus dem Militärdienst werden wie gewöhnliche Krankheiten entschädigt. 5. Geringere Belastung jung eintretender Mitglieder. Das Eintrittsgeld von Fr. 1. — ist neu eintretenden Mitgliedern, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, erlassen. 6. An Stelle eines ärztlichen Zeugnisses kann auch ein vor höchstens drei Monaten ausgestelltes schweizerisches Militärdienstbüchlein treten, nach welchem der Kandidat diensttauglich erklärt wurde. 7. Es werden Krankengelder für Badekuren und Landaufenthalte gewährt, wenn aus den ärztlichen Bescheinigungen hervorgeht, dass diese Kuren und Aufenthalte unvermeidlich zur ärztlichen Behandlung gehören.

Ueber die Bundesbeiträge und Mindestleistungen der Krankenkassen nach dem eidgenössischen Versicherungsgesetz wurde von Herrn Dr. Willener, Arzt in Erlenbach, folgende sehr übersichtliche Zusammenstellung vorgenommen:

Die Kassen müssen *mindestens* leisten:

- a. Ein tägliches *Krankengeld* von mindestens Fr. 1. — (bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit) vom dritten Krankheitstage an, während mindestens 180 Tagen im Laufe 360 aufeinanderfolgender Tage (*6 Monate in 1 Jahr*) oder
- b. *alle Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei* vom ersten Krankheitstage an (in gleicher Dauer wie bei a) oder
- c.  $\frac{3}{4}$  *der Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei*, wenn die Kasse diese Leistungen während 270 von 360 Tagen gewährt (*9 Monate in 1 Jahr*).

Ueber a, b und c hinaus muss die Kasse:

- d. jedes normale *Wochenbett* einer versicherten Frau während mindestens 6 Wochen wie eine Krankheit unterstützen. (Diese Wochenbettunterstützung darf bei Berechnung der 180 resp. 270 Unterstützungstage nach a, b und c nicht in Abzug gebracht werden);

- e. eine *Stillprämie* von Fr. 20. — an jede Mutter, die ihr Kind 4 Wochen über die Dauer der Wochenbettunterstützung hinaus selber stillt.

#### Bundesbeiträge:

- a. Fr. 3.50 per Jahr für das *versicherte Kind*;
- b. > 3.50 > > > *männliche Erwachsene*;
- c. > 4.— > > > *weibliche Erwachsene*;
- d. > 5.— > > > Versicherte, welchen die Kasse freie *Krankenpflege und dazu noch Krankengeld* gewährt;
- e. Fr. —.50 Zuschlag zu a, b, c und d, wenn die betreffenden Leistungen während 360 von 540 aufeinanderfolgenden Tagen gewährt werden (*12 Monate in 1½ Jahren*);
- f. Fr. 20. — an jedes versicherte *Wochenbett*;
- g. Fr. 20. — *Stillgeld* für Wöchnerinnen, die ihre Kinder 4 Wochen über das Wochenbett hinaus selbst stillen;
- h. bis Fr. 7. — *Gebirgszuschlag* über die Ansätze a bis e hinaus für abgelegene, unwegsame Gebirgsgegenden;
- i. bis Fr. 3. — per Kopf der Bevölkerung für Verbilligung der Krankenpflege in abgelegenen Gebirgsgegenden, wenn keine Kassen vorhanden;
- k. bis  $\frac{1}{3}$  *der Beiträge*, die Kantone oder Gemeinden für obligatorisch gegen Krankheit versicherte dürftige Personen bezahlen;
- l. Stempel- und Steuerfreiheit (zu Lasten der Kantone und Gemeinden).

Die Gewährung des Krankengeldes erst vom dritten Tage an (Wartefrist) findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Ausrichtung desselben vom ersten Krankheitstage an zur Anmeldung einer Unzahl auch der kleinsten Leiden führen würde. Die Krankenkassen werden sich überhaupt in die Notwendigkeit versetzt sehen, namentlich im Anfang eine scharfe Kontrolle auszuüben zur Bekämpfung verschiedener Missbräuche, als da sind: «Die Versuchung nicht gesund zu werden oder eine Krankheit schlimmer erscheinen zu lassen, als sie ist, oder gar eine solche zu simulieren.» Für die vornehmste Versicherungsleistung der Kasse, Arzt- und Arzneikosten, besteht keine Wartefrist; sie wird vom ersten Krankheitstag an ausgerichtet. Der erhöhte Versicherungsbeitrag für die versicherte Frau (Fr. 4 gegen Fr. 3.50 für den Mann) findet seine Begründung in der grössern Krankheitsgefahr der Frau; sie ist nicht so häufig krank wie der Mann, aber ihre Krankheit ist von längerer Dauer. Eine der schönsten Errungenschaften des Gesetzes, die Familienversicherung, sowie die Stillprämie von Fr. 20 sollen der Gesundheit der kommenden Geschlechter dienen. Beim Kinde muss man anfangen, wenn die Kraft des Volkes erstarken soll.

Die speziellen Beiträge für abgelegene, unwegsame Gebirgsgegenden bezwecken einerseits die Niederlassung von Aerzten in unsern Hochtälern und andererseits die Gründung bäuerlicher Krankenkassen im Gebirge, wo die Anrufung eines Arztes mit hohen Kosten (Fr. 20 und darüber) verbunden ist und aus diesem Grunde, auch bei schweren Krankheitsfällen, oft genug unterlassen wird.

Der Gesetzgeber hofft durch diese besondern Unterstützungen der Entvölkerung unserer Bergdörfer infolge Auswanderung in überseeische Länder, sowie dem Zug der Arbeitskräfte nach der Stadt — 30% der heutigen Bevölkerung finden wir in den Städten — in erfolgreicher Weise entgegenzuwirken und Liebe zur angestammten Heimat zu pflanzen. Immer schwerer wird es dem Landwirt — die Klagen darüber sind ja allgemein — tüchtige Arbeitskräfte zu gewinnen und die Konkurrenz mit der ungestüm vorwärts dringenden Industrie auszuhalten. Sind einmal die Tagelöhner, Knechte und Mägde gegen Krankheit versichert, so werden sich ihre Lebensbedingungen um vieles bessern, und im Vertrauen auf die eintretende Hülfe bei Krankheit und Unfall werden sie die Arbeit in freier Natur nicht so ohne weiteres Ueberlegen mit dem Eintritt in die Fabrik vertauschen.

Es gab eine Zeit, wo die wilden, zügellosen Kriegsbuben, die heimatlosen Kesselflicker und Bettler wie die Zigeuner von Dorf zu Dorf gejagt und ihrem traurigen Schicksal überlassen wurden. Heute wirkt ein anderer Geist. Die menschliche Gesellschaft bekümmert sich um die leibliche und geistige Wohlfahrt auch des letzten Bürgers. Die Kultur ist um viele Entwicklungsstufen höher gestiegen, und der Lehrerstand, eine Hauptstütze der Kultur, stelle sich heute an seinen Platz; er nehme einen Teil der Arbeit auf seine Schultern und helfe mit an dem unvergänglichen schönen Werk der Gegenwart: Verbreitung der Krankenversicherung.

Und nun ihr Freunde, lasst euch die Arbeit in den Sektionsversammlungen nicht verdriessen! Unsere Kolleginnen und Kollegen — es sind ihrer nicht wenige — die seit Jahren schon der «Krankenkasse für den Kanton Bern» als treue Mitglieder angehören, werden gerne bestätigen, was in den obigen Ausführungen niedergelegt ist. Glück auf!

Herr Griessen, Materialverwalter der Krankenkasse, in Bern, Waldhöhweg 23, hat sich in sehr verdankenswerter Weise zur Erteilung von Auskunft, Zusendung der Statuten, Reglemente, Jahresberichte etc. gerne bereit erklärt.

## Der Kantonalvorstand an die Mitglieder des B. L. V.

*Geehrte Kolleginnen und Kollegen!*

Sie werden im kommenden Winter in Ihren Sektionsversammlungen die Frage der Krankenversicherung behandeln, die durch die Annahme des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht, und mit Recht, denn niemand wird bestreiten, dass der Fürsorge für die Kranken und Schwachen in volkswirtschaftlicher und sozial-ethischer Beziehung die allergrösste Bedeutung zukommt. Es handelt sich um die Bekämpfung der Krankheit, des grössten Feindes der Arbeitskraft, und ihrer Ursachen, um die Hebung der allgemeinen Volksgesundheit, und daran sind Schule und Lehrerschaft in hohem Masse mitinteressiert; denn diese Fragen rufen mit Macht der Wohnungshygiene, der Verbesserung der Schul- und Wohnräume, wo diese noch in traurigen Verhältnissen stecken geblieben sind. In Nr. 3 des Korrespondenzblattes wurde der Gründung einer Lehrerkrankenkasse das Wort geredet, und in der heutigen wird Ihnen (zur Diskussion und Beschlussfassung in den Sektionsversammlungen) die Frage vorgelegt: Soll der B. L. V. den Beitritt zu der «Krankenkasse für den Kanton Bern» obligatorisch erklären?

Nachdem Sie sich an Hand vorstehender Ausführungen über Zweck, Organisation und Leistungsfähigkeit genannter Kasse orientiert haben, werden Sie sicher zu der Ueberzeugung kommen, dass der B. L. V. vor einer ernsten und bedeutungsvollen Entscheidung steht. Es werden neue Opfer verlangt; *aber die Gegenleistung ist da*, und besonders den ältern Kollegen und Kolleginnen, die sich 30 und mehr Jahre mit den Besoldungen des vorigen Jahrhunderts durchgekämpft haben, sollten die Krankenversicherung doppelt willkommen heissen.

Unerschwinglich sind indessen diese Opfer nicht; arm soll ihretwegen keiner werden. Für die Bedrängten haben wir eine hilfsbereite Unterstützungskasse.

Eine Delegation des Zentralkomitees der «Krankenkasse für den Kanton Bern», die Herren Staatsschreiber Kistler, Schulsekretär Steinmann, Vorsteher Griessen, alle in Bern, und Oberlehrer Rellstab in Belp, hat dem K. V. in seiner Sitzung vom 9. Juli die in Anregung gebrachte Lehrerkrankenkasse mit der «Kantonalen» in Vergleich gezogen und den Nachweis geleistet, dass der B. L. V. von der letztern eine bessere Versorgung und vermehrte Hülfe zu erwarten hätte. Sämtliche Mitglieder, auch die ältesten, würden auf-